

## **Besondere Handlungsempfehlungen für die Einführung der SEPA-Lastschrift**

**Die Ablösung der nationalen Lastschriftverfahren und Einführung der SEPA-Lastschriftverfahren bis spätestens 01. Februar 2014 stellt besondere Herausforderungen an die prozessualen Abläufe in Unternehmen und Institutionen.**

Die beiden SEPA-Lastschriftverfahren, SEPA-Basislastschrift und SEPA-Firmenlastschrift, ermöglichen es, Forderungen per Lastschrift in Euro nicht nur innerhalb von Deutschland, sondern auch grenzüberschreitend zwischen allen 32 SEPA-Teilnehmerstaaten einzuziehen. Zu den SEPA-Teilnehmerstaaten gehören alle 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, drei Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie die Schweiz und Monaco.

Die SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit) enthält hierbei zahlreiche bekannte Elemente der deutschen Einzugsermächtigungslastschrift. Die SEPA-Firmenlastschrift (SEPA B2B Direct Debit) dient zum Einzug von Forderungen von Nicht-Verbrauchern (z.B. Unternehmen, Institutionen, Öffentliche Hand, usw.) und ist mit dem heutigen Abbuchungsauftragsverfahren vergleichbar.

Mit dieser Aufstellung möchten wir Ihnen eine Auswahl typischer Handlungsempfehlungen zur Verfügung stellen, die Sie bei der Einführung der SEPA-Lastschrift in Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer Organisation unterstützen.

### **Beantragung der SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer**

- Das SEPA-Lastschriftverfahren sieht mit der SEPA-Gläubiger-Identifikationsnummer (auch Gläubiger-ID oder Creditor Identifier genannt) im SEPA-Lastschriftmandat ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers (Kreditor) vor. Gemeinsam mit der vom Kreditor vergebenen Mandatsreferenznummer wird die Gläubiger-Identifikationsnummer über die gesamte Zahlungsabwicklung hinweg bis zum Zahlungspflichtigen (Schuldner) im SEPA-Datensatz weitergeleitet. Dies ermöglicht dem Schuldner eine eindeutige Identifizierbarkeit seines dem Kreditor erteilten Mandats.
-

- Anträge auf Erteilung einer Gläubiger-Identifikationsnummer werden von Kreditoren, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Hauptgeschäftssitz in Deutschland haben, komfortabel bei der Deutschen Bundesbank über das Internet (<https://extranet.bundesbank.de/scp/>) eingereicht. Die Ausgabe der Gläubiger-Identifikationsnummer erfolgt in der Regel innerhalb weniger Tage per E-Mail und ist kostenfrei.
- Europäische Unternehmen bzw. Organisationen nutzen ihre vorhandene Gläubiger-Identifikationsnummer für SEPA-Lastschrift-Einreichungen innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer bzw. beantragen diese neu in ihrem Heimatland. Unternehmen bzw. Organisationen außerhalb Europas beantragen eine Gläubiger-Identifikationsnummer über ihre jeweilige Hausbank in Europa.
- Bitte verwahren Sie das Mitteilungsschreiben der Deutschen Bundesbank über die zugewiesene Gläubiger-Identifikationsnummer sorgfältig, da sie den kontoführenden Kreditinstituten vorzulegen ist.
- Weitergehende Informationen über die Gläubiger-Identifikationsnummer finden Sie auf den Internet-Seiten der Deutschen Bundesbank ([www.glaebiger-id.bundesbank.de](http://www.glaebiger-id.bundesbank.de)).

### **Prüfung der Arbeitsabläufe und Prozesse**

- Entscheiden Sie, welches SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA-Basislastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift) unter Berücksichtigung Ihrer Schuldner- (Verbraucher/Nicht-Verbraucher) und Schuldnerbanken-Struktur genutzt werden soll. Beachten Sie hierbei, dass in Deutschland keine Migration von Abbuchungsaufträgen möglich ist und damit neue Mandate einzuholen sind.
  - Überprüfen Sie, ob Ihnen für die bisherigen Lastschrifteinzüge gültige Lastschrifteinzugsermächtigungen vorliegen, damit diese rechtssicher in ein SEPA-Mandat umgewandelt werden.
  - Informieren Sie Ihre Bestandskunden über die Umstellung auf die SEPA-Basislastschrift und teilen Sie Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer sowie die kunden- bzw. vertragsindividuelle Mandatsreferenz mit.
  - Prüfen Sie aus Effizienzgründen die Möglichkeiten einer zentralen Abwicklung Ihrer europäischen Lastschrifteinzüge aus Deutschland heraus und erstellen Sie eine Preisübersicht für Ihren Zahlungsverkehr.
  - Berücksichtigen Sie in Ihren Prozessen den Parallelbetrieb alter Zahlungsverfahren und der SEPA-Verfahren.
  - Beachten Sie, dass für die statistischen Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr (AWV-Meldungen) bei grenzüberschreitenden SEPA-Lastschrifteinzügen keine Meldeteile
-

vorhanden sind und stattdessen die Meldung direkt bei der Deutschen Bundesbank (z.B. mittels Vordruck Z4) erfolgen muss.

- Nehmen Sie mit Ihren Kreditinstituten rechtzeitig vor der Umstellung auf die SEPA-Lastschriftverfahren hinsichtlich Vertragswesen, Cut-Off-Zeiten, Größenbeschränkungen für Datenübertragungen, unterstützter DFÜ-Auftragsarten oder Testzahlungen Kontakt auf.
- Analysieren Sie, welche internen Arbeitsabläufe von der Einführung der SEPA-Lastschrift betroffen sind (u.a. Mandatsverwaltung, Vertragswesen, Rechnungswesen, Mahnwesen, Schriftverkehr, etc.).
- Beachten Sie die Vorlagefristen bei den SEPA-Lastschrifteinreichungen (SEPA-Basislastschrift 5 Target-Tage vor Fälligkeit bei Erstlastschriften bzw. 2 Target-Tage vor Fälligkeit bei Folgelastschriften, SEPA-Firmenlastschrift 1 Target-Tag vor Fälligkeit bei Erst- und Folgelastschriften).
- Optimieren Sie Ihren Workflow durch die Integration einer Mandatsverwaltung in Ihren IT-Systemen, um die Mandatsdaten einschließlich Status zu verwalten und in Ihren etablierten Anwendungen zu verarbeiten.
- Passen Sie Ihre Arbeitsabläufe an die neuen Rückgabeverfahren (sogenannte R-Transaktionen, z.B. bei Rückgaben wegen Widerspruch, Storni oder Sperrung des Belastungskontos) an.

### **Benachrichtigung (Pre-Notification) des Zahlungspflichtigen**

- Etablieren Sie einen Prozess für die Benachrichtigung (Pre-Notification) des Schuldners, die als Bestandteil des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA-Basislastschrift und SEPA-Firmenlastschrift) 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstermin zu erfolgen hat.
  - Hierbei sind der Betrag, der Fälligkeitstermin, die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz mitzuteilen.
  - Der Zeitraum von 14 Kalendertagen vor Fälligkeitstermin kann verkürzt werden, wenn diese Abweichung in den Vertragsbedingungen vereinbart wird.
  - Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen (z.B. Versicherungsprämien, Mieten, etc.) genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.
  - Die Benachrichtigung des Schuldners kann grundsätzlich formfrei erfolgen, z.B. per Brief, per Telefax, mit der Rechnung, per SMS, per E-Mail oder per Telefon.
-

## Verwaltung der SEPA-Mandate

- Die Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Basislastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift ist ein vom Schuldner unterschriebenes Mandat, das der Lastschrifteinreicher nach Erlöschen des Mandats für einen Zeitraum von mindestens 14 Monate nach dem Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift im Original aufzubewahren hat.
- Für jedes SEPA-Mandat muss der Lastschrifteinreicher eine individuelle und eindeutige Mandatsreferenz (Länge maximal 35 alphanumerische Stellen, z.B. Kundennummer, Kassenzeichen, Versichertennummer, Auftragsnummer, etc.) vergeben, die in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer als eindeutige Identifizierung eines SEPA-Mandats dient.
- SEPA-Mandate für SEPA-Lastschrifteinzüge innerhalb Deutschlands sind in deutscher Sprache abzufassen. Bei grenzüberschreitenden SEPA-Lastschrifteinzügen muss das SEPA-Mandat gemäß SEPA-Regelwerk des European Payments Council in der Sprache des Landes verfasst sein, in dem der Zahlungspflichtige wohnt oder in Englisch, falls die Sprache vor Mandatsausstellung nicht exakt bestimmt werden kann. In der Praxis dürfte sich die Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft durchsetzen, eine Sprache des Europäischen Wirtschaftsraums anzuwenden, die der Zahlungspflichtige beherrscht bzw. die als Vertragssprache dient. In allen anderen Fällen sollte dann die englische Sprache verwendet werden.
- Beispiele für die mögliche Ausgestaltung der SEPA-Lastschriftmandate finden Sie auf den Internetseiten der Deutschen Kreditwirtschaft unter: [www.die-deutschekreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-dersepa/lastschrift.html](http://www.die-deutschekreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-dersepa/lastschrift.html)
- Entscheiden Sie, ob Sie ein Sammelmandat für alle Verträge der gleichen Gläubiger/Schuldner-Beziehung oder jeweils einzelne Mandate mit eigenständigen Mandatsreferenzen für jede einzelne Vertragsbeziehung einholen.
- Etablieren Sie einen Prozess, der eine Prüfung des vom Zahlungspflichtigen unterschriebenen und zurückgesandten Mandats einschließlich Scanning vorsieht.
- Informieren Sie bei Nutzung der SEPA-Firmenlastschrift den Schuldner, dass er eine Kopie oder einen Durchschlag des Mandats seiner Hausbank zuleitet und damit gleichzeitig seiner Hausbank einen schriftlichen Mandatsauftrag erteilt.
- Sorgen Sie bei der Mandatsverwaltung auch für die Aufbewahrung und schnelle Verfügbarkeit eines Mandats, da der Schuldner bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Mandats dieses innerhalb von 13 Monaten nach Belastungsbuchung über seine Hausbank anfordern kann.